

Satzung

Fassung vom 20.06.2009, geändert durch Abstimmung am 23.09.2009,
erneut geändert am 12.3.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen:

Internationale Leo-Kestenberg-Gesellschaft

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit dem Werk von Leo Kestenberg. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Dokumentation und Erforschung der bildungspolitischen Arbeit Leo Kestenbergs,
2. die zentrale Erfassung der Veröffentlichungen zu Leo Kestenberg,
3. die Pflege des internationalen wissenschaftlichen Austauschs,
4. die Zusammenarbeit mit Leo Kestenberg-Institutionen und –Archiven,
5. die Durchführung von Fachtagungen,
6. die Herausgabe eigener wissenschaftlicher Publikationen.

(3) Alle Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

(2) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(3) Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch regelmäßige Geld- oder Sachzuwendungen. Fördermitglieder sind rechtlich den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann Personen, die sich in besonderer Weise um die wissenschaftliche Arbeit der Kestenberg-Forschung verdient gemacht haben oder die in persönlicher Beziehung zum Werk Kestenbergs stehen, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt zum nächsten Kalenderjahr ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.

(7) Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(8) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl des Beirates ,
- die Wahl zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht auswärtiger Mitglieder ist übertragbar, sofern dem Vorstand ein schriftliches Votum bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegt. Das Stimmrecht kann nur einem Mitglied des Vorstands übertragen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

(3) Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in mit einer Frist von 2 Wochen. Die

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern. Er hat beratende Funktion und soll zu allen inhaltlichen Fragen der Gesellschaft, insbesondere über die Vergabe von Aufträgen und die Planung größerer Vorhaben angehört werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, 12. März 2010